

## Anhang 5 Qualitätssicherung

Nummer der Bekanntmachung/Beschaffung: 102026-TBW2-ungesichert

### Vor Erbringungszeitraum

Der Anschlussnetzbetreiber kann vor dem Beginn des Erbringungszeitraums ab der von ihm in Anhang 3 genannten Frist bis zu der die erforderlichen Anlagen betriebsbereit sein müssen in Absprache mit dem Anbieter Qualitätstests einfordern. Der konkrete Ablauf der Tests wird bei Bedarf nach Zuschlagserteilung vom Anschlussnetzbetreiber an den Anbieter kommuniziert und gemeinsam wird ein Zeitraum für die Tests festgelegt.

Es kann beispielsweise ab dem Datum, bis zu dem die erforderlichen technischen Anlagen vor Beginn des Erbringungszeitraums zu Test- und Qualitätskontrollzwecken betriebsbereit sein müssen (siehe Anhang 3), getestet werden, ob die Kommunikationskanäle für mögliche Online-Sollwert-Anpassungen adäquat sind.

Dieser Test kann beispielsweise gemäß nachfolgendem Prozess ablaufen:

- Der Anschlussnetzbetreiber schickt dem Anbieter einen neuen Sollwert, also einen der von dem bestehenden Sollwert abweicht. Dies geschieht per Fernwirktechnik.
- Die Anbieter stellen den neuen Sollwert ein. Dies muss innerhalb der in Anhang 3 angegebenen Frist erfolgen.
- Der Anschlussnetzbetreiber analysiert, ob und wann eine Spannungsänderung in ihren Systemen zu sehen ist.
- Wenn keine, oder nur eine verringerte Reaktion des Anbieters gesehen wird, ruft der Anschlussnetzbetreiber an, um den Grund zu erörtern.

### Während Erbringungszeitraum

Es können während des Erbringungszeitraumes nach Abstimmung weitere Qualitätstests vorgenommen werden.

Der Anschlussnetzbetreiber nutzt die vom Anbieter gelieferten Daten, um stichprobenartige Qualitätskontrollen durchzuführen. Bei Auffälligkeiten kann der Anschlussnetzbetreiber den Anbieter zur Durchführung weiterer Tests auffordern, um eine ordnungsgemäße Blindleistungserbringung sicherzustellen. Diese sind im Zuge der Aufforderung vom Anschlussnetzbetreiber zu spezifizieren.

Davon sowie von § 8 Abs. (3) Hauptvertrag unbetroffen sind folgende Informationen von dem Anbieter während des Erbringungszeitraums 15-minütlich zu erfassen und aufzuzeichnen und auf Nachfrage an den Anschlussnetzbetreiber zu übergeben:

- Sollwert-Anforderung seitens des Anschlussnetzbetreibers
- Unterschied zwischen Sollwert und Istwert.